
Juli 2008

Merkblatt zur

Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung: Neue Bescheinigungen werden als Voraussetzung für die Arbeit mit fluorierten Treibhausgasen gefordert

Die Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung (ChemKlimaschutzV) ist am 7. Juli 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt am 01. August 2008 in Kraft. Sie dient der Ergänzung und notwendigen Konkretisierung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (F-Gase-Verordnung) sowie der Umsetzung der Regelungsaufträge. Festgelegt werden insbesondere Dichtheitsanforderungen (Grenzwerte) für ortsfeste Anlagen, Prüfpflichten für mobile Einrichtungen Rücknahme- und Rückgewinnungsvorschriften, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und Kennzeichnungsregeln. Wichtig sind die neuen Sachkundeanforderungen für Personal und Betriebe beim Umgang mit fluorierten Treibhausgasen.

Alle, die mit fluorierten Treibhausgasen umgehen wie Hersteller, Vertreiber und Anlagenbetreiber sowie Betriebe die solche Anlagen warten, installieren oder instandhalten, und Entsorger, sind betroffen. Die Prüf- und Rückgewinnungspflichten ergeben sich im Grundsatz bereits aus der F-Gase-Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

Den Unternehmen entstehen durch die in den §§ 5 und 6 ChemKlimaschutzV neu geforderten Sachkundenachweisen und Betriebszertifikate zusätzliche Kosten. Weiterhin fallen Kosten an infolge erhöhter Anforderungen an die Dichtheitsprüfung, die über die F-Gase-Verordnung hinausgehen, sowie durch die Vorschriften zur Rücknahme.

1. Neue Anforderungen an Unternehmen

- Maßnahmen zur Verhinderung des Austrittes von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre (§ 3 ChemKlimaschutzV)

Betreiber ortsfester Anlagen wie Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufen, die in Anhang I der F-Gase-Verordnung aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten, müssen sicherstellen, dass der Kältemittelverlust folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

Erlaubte Leckraten und Einhaltungstermine für ortsfeste Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpenanlagen im Normalbetrieb				
Anlagen, die erst vor Ort montiert werden	Kältemittelfüllmenge	Errichtung am Aufstellungsort		
		bis zum 30.6.2005	nach dem 30.6.2005 bis zum 30.6.2008	nach dem 30.6.2008
	< 10 kg	8 %	6 %	3 %
	10 bis 100 kg	6 %	4 %	2 %
	>100 kg	4 %	2 %	1 %
Fabrikmäßig komplett hergestellte (geschlossene) Kältesätze	≥ 3 kg	1 %	1 %	1 %
Ab wann einzuhalten?		Erst ab 1.7.2011		„Sofort“ (Neuanlagen)

Quelle: IHK Südlicher Oberrhein

Betreiber mobiler Einrichtungen, die zur Kühlung beim Gütertransport dienen und mindestens 3 kg F-Gase als Kältemittel enthalten, müssen alle zwölf Monate deren Dichtheit überprüfen. Festgestellte Undichtigkeiten sind unverzüglich zu beseitigen, sofern „technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten“ verbunden. Kühlcontainer sind von den Anforderungen ausgenommen.

Hinweis: Für Betreiber ortsfester Anlagen gilt hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen Artikel 3 der F-Gase-Verordnung.

- Verantwortlichkeiten für die Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe (§ 4 ChemKlimaschutzV)

Der Anlagenbetreiber ist für die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase verantwortlich. Die Verantwortung kann auf Dritte übertragen werden. Über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und deren Verbleib sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Für Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altfahrzeuge gilt das Fachrecht.

- Persönlichen Voraussetzungen für den Umgang mit fluorierten Treibhausgasen (§ 5 ChemKlimaschutzV)

Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Die detaillierte Festlegung der für bestimmte Tätigkeiten beim Umgang mit fluorierten Treibhausgasen notwendigen **Qualifikation des Personals** einschließlich weiterer persönlicher Voraussetzungen finden Sie unter 2. Sachkundebescheinigung / Sachkundeprüfung.

- Einführung einer Zertifizierung von Betrieben (§ 6 ChemKlimaschutzV):

Unternehmen, die Anlagen, die fluorierte Treibhausgase (Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006) enthalten, installieren, warten oder instand halten, müssen **zertifiziert sein**. Betriebe, die vor dem 4. Juli 2008 bereits tätig waren, können Übergangsregelungen nutzen (siehe Pkt. Übergangsvorschriften)

Auf Antrag des Unternehmens erteilt die zuständige Landesbehörde das Zertifikat. Voraussetzung für die Zertifizierung des Unternehmens ist der Nachweis, dass für die in der Bescheinigung aufgeführten Tätigkeiten und Anlagen Personal mit Sachkunde gemäß § 5 zur Verfügung steht.

Die Mindestanforderungen für die Zertifizierungen von Unternehmen und Personal bezogen auf die Tätigkeiten sind in den EU-Verordnungen 303/2008 bis 307/2008 geregelt.

EMAS-zertifizierte Betriebe werden privilegiert durch vereinfachten Nachweis.

- Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten (§ 7 ChemKlimaschutzV)

Die geforderten Kennzeichnungen sind in deutscher Sprache auszuführen.

- Ordnungswidrigkeiten (§ 8 ChemKlimaschutzV)

Bei Verstößen gegen die neuen Pflichten können Bußgelder bis zu 50.000 Euro bzw. in einigen Fällen sogar bis zu 200.000 Euro fällig werden.

- **Übergangsvorschriften** (§ 9 ChemKlimaschutzV) für Personal und Betriebe

Eine Sachkundebescheinigung ist für das betroffene Personal **bis zum 04. Juli 2009** nicht erforderlich, wenn es die persönlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt **und** das Personal bereits **vor dem 04. Juli 2008** die Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 4 (siehe: Sachkundebescheinigung / Sachkundeprüfung) ausgeübt hat. Für Tätigkeiten an Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen ist die Bescheinigung sogar bis 4. Juli 2010 nicht erforderlich, sofern Erfahrungen mit der Tätigkeit vorhanden sind.

Auf Antrag können die Behörden in begründeten Fällen auch über den 4. Juli 2009 vorläufige Bescheinigungen – bis höchstens zum 04. Juli 2011 – erstellen.

Ein Zertifikat nach § 6 ist bis zum 4. Juli 2009 ebenfalls nicht erforderlich sofern der Betrieb bereits vor dem 4. Juli 2008 Arbeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen oder an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern entsprechend der EG-Verordnungen 303/3008 und 304/2008 ausgeführt hat.

2. Sachkundebescheinigung / Sachkundeprüfung

Die folgenden fünf Tätigkeiten setzen eine Sachkundebescheinigung (siehe § 5 Abs. 2 ChemKlimaschutzV) mit nachstehenden Voraussetzungen für das Personal voraus:

1. Tätigkeiten an **Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen**: erfolgreiches Absolvieren einer technischen oder handwerklichen Ausbildung sowie eine theoretische und praktische Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 der **VO (EG) Nr. 303/2008**
2. Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte **Treibhausgase als Lösungsmittel** enthalten: erfolgreiches Absolvieren einer technischen oder handwerklichen Ausbildung sowie eine theoretische oder praktische Prüfung nach Art. 3 Abs. 1 der **VO (EG) Nr. 306/2008**
3. Tätigkeiten an **Brandschutzsystemen und Feuerlöschern**: erfolgreiches Absolvieren einer theoretischen und praktischen Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 der **VO (EG) Nr. 304/2008**
4. Tätigkeiten an **Hochspannungsschaltanlagen**: erfolgreiches Absolvieren einer theoretischen und praktischen Prüfung nach Art. 4 Abs. 1 der **VO (EG) Nr. 305/2008**
5. Tätigkeiten an **Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen**: erfolgreiche Teilnahme an einem Trainingsprogramm nach Art. 3 Abs. 2 **VO (EG) Nr. 307/2008**.

Nachweise der Sachkunde nach der Chemikalien-Ozonschichtverordnung § 5 Abs. 2 gelten als Sachkundebescheinigung für die Tätigkeiten nach Nr. 1 und 3.

Grundsätzlich und unabhängig vom Beginn der Tätigkeit, werden Sachkundebescheinigungen für die Tätigkeit nach Nr. 1 für die Ausbildungsberufe "Kälteanlagenbauer" und "Mechatroniker für Kältetechnik" ausgestellt. Ob andere Ausbildungsberufe auch automatisch diesen Anspruch haben, wird derzeit noch geprüft.

Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten

Die vorgenannten Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn die Personen

1. eine die betreffende Tätigkeit abdeckende *Sachkundebescheinigung* oder eine entsprechendes Zertifikat aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorweisen kann,
2. über die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügt,
3. zuverlässig ist,

4. im Falle der Wartung oder Instandhaltung von Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen, einschließlich deren Kreisläufen, sowie näher definierten Brandschutzsystemen in einem entsprechend zertifizierten Betrieb (vgl. § 6) beschäftigt ist und
5. im Falle der Dichtheitskontrolle nach § 3 Abs. 2 VO (EG) 842/2006 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinerlei Weisungen unterliegt.

Ausnahmen: Für Tätigkeiten unter Aufsicht im Rahmen der Ausbildung, für Tätigkeiten ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf sowie für Tätigkeiten in Entsorgungsbetrieben gelten diese Voraussetzungen nicht.

Durchführung von Prüfungen und Ausgabe der Sachkundebescheinigungen

Die Verordnung sieht vor, dass die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerksinnung die Abnahme der Prüfungen und die Ausgabe der Sachkundebescheinigungen durchführen können. Zur Zeit laufen dazu noch die Abstimmungen mit dem BMU zum Procedere. Personen, die Arbeiten mit fluorierten Treibhausgasen nach dem 04. Juli 2008 durchführen möchten aber noch keine Erfahrungen mit der Tätigkeit haben, finden deshalb derzeit noch kein entsprechendes Prüfungsangebot.

Sonstiges

Außerdem können die Behörden bei einzelnen Branchen aufgrund der technischen Besonderheiten wie beispielsweise die Hersteller von Hochspannungsschaltanlagen bei der Erteilung der Sachkundebescheinigungen berücksichtigen, dass Aus- und Fortbildungssysteme bereits etabliert sind.

(Quelle: IHK Berlin)